

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)

Gestützt auf Art. 10, Abs. 2, Ziff. 6 der Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) erlassen am 21.06.2012.

I. Allg. Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Organisation und den Betrieb der Delegiertenversammlung, soweit sich diese nicht bereits aus den Statuten des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) ergibt.

Art. 2 Delegiertenversammlungen

- ¹ Die Einberufung und Beschlussfähigkeit von Delegiertenversammlungen richten sich nach Art. 11 und 13 der Statuten des Verbandes. In der Regel finden zwei Versammlungen im Jahr statt.
- ² Die Delegierten und deren Stellvertreter erhalten die notwendigen Unterlagen 20 (zwanzig) Tage im Voraus zugestellt. Sie sind gehalten, an allen Sitzungen teilzunehmen und diese nicht vorzeitig zu verlassen. Begründete Entschuldigungen sind der Versammlungsleitung vor Versammlungsbeginn mitzuteilen.
- ³ Für den Fall, dass ein Delegierter an einer Versammlung nicht teilnehmen kann, ist er gehalten, möglichst frühzeitig seinen Stellvertreter zu informieren, damit dieser an der Versammlung teilnehmen kann.

Art. 3 Verzeichnis offener Geschäfte

- ¹ Der Vorstand des ARO führt ein Verzeichnis der offenen Geschäfte. Dieses umfasst insbesondere pendente Vorstösse aus der Delegiertenversammlung bzw. aus den Gemeinden sowie Referenden und Initiativen.
- ² Das Verzeichnis liegt jeder Einladung zur Delegiertenversammlung bei.

Art. 4 Verschwiegenheit

- ¹ Die Delegierten sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 5 Auskunft- und Akteneinsichtsrechte

- ¹ Die Delegierten haben gegenüber dem Vorstand des ARO im Rahmen ihrer Arbeit als Delegierte und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte.

Art. 6 Offenlegung von Interessensverbindungen

- ¹ Bei Eintritt in die Delegiertenversammlung orientieren die Delegierten den Vorstand schriftlich über

- a) berufliche Tätigkeiten;
- b) Tätigkeiten im Führungs- und Aufsichtsgremien und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für bündnerische, schweizerische und internationale Interessensgruppen.

Änderungen werden zu Beginn zu jedes Amtsjahres durch den Vorstandsvorstand erhoben. Das Register über die Tätigkeiten der Delegierten ist öffentlich.

Art. 7 Ausstandspflichten

- ¹ Die Delegierten haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in den Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, die mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder ihre Geschwister am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.
- ² Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die Delegiertenversammlung im Ausstand der betreffenden Person.

II. Verhandlungen

Art. 8 Vorsitz Verhandlungen

- ¹ Der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führen von Amtes wegen (Art. 12 der Statuten) den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Sind beide verhindert, wählen die Delegierten einen Tagespräsidenten.
- ² Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Art. 9 Stimmzählung und Wahlbüro

- ¹ Zu Beginn jeder Delegiertenversammlung wird ein Delegierter für das Zählen der Stimmen gewählt. Im Weiteren amtiert der Protokollführer, welcher nicht Delegierter sein muss, ebenfalls als Stimmzähler.

Art. 10 Diskussion und Verhandlungssprachen

- ¹ Der Vorsitzende eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

- ² Die Verhandlungssprache ist deutsch und romanisch.

Art. 11 Verhandlungsvorschriften

- ¹ Bei aller Freiheit haben sich die Redner ehrverletzenden Äusserungen zu enthalten. Der Vorsitzende rügt umgehend allfällige Verstösse (Ordnungsruf).
- ² Bei Widersetzlichkeiten und fortgesetztem ungebührendem Benehmen kann die Delegiertenversammlung mit dem Quorum gemäss Art. 14, Abs. 2 der Statuten einen Delegierten von der Versammlung ausschliessen.

Art. 12 Redezeit

- ¹ Die Delegierten sind gehalten, ihre Voten kurz und knapp zu fassen und auf Wiederholungen zu verzichten. Weitschweifige Ausführungen sind zu unterlassen.
- ² Wird dieser Grundsatz nicht eingehalten, so kann der Vorsitzende den Delegierten zur Kürze ermahnen. Nützt auch diese Ermahnung nichts, so kann er ihm das Wort entziehen.

Art. 13 Eintretensdebatte

- ¹ Bei Sachvorlagen wird eine Eintretensdebatte geführt.
- ² Wird in der allgemeinen Diskussion zu einem Geschäft ein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Teil beschränkt und es ist vor der Weiterführung der allgemeinen Diskussion darüber abzustimmen.
- ³ Werden sowohl ein Antrag auf Nichteintreten als auch einer auf Rückweisung gestellt, so ist zuerst über das Nichteintreten zu entscheiden.

Art. 14 Ordnungsanträge

- ¹ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
- ² Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen. Bereits angemeldete Redner dürfen sich vorher noch äussern.
- ³ Auf ein Antrag auf Schluss der Diskussion bedarf es einer Annahme einer Mehrheit gemäss Art. 14, Abs. 2 der Statuten.

Art. 15 Rückkommensanträge

- ¹ Rückkommensanträge sind am Schluss der Beratung eines Geschäftes bis vor der Schlussabstimmung zulässig.

Art. 16 Wiedererwägung

- ¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Über die Frage, ob auf die Wiedererwägung einzutreten ist sowie aber auch über den materiellen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem Mehr gemäss Art. 14, Abs. 2 der Statuten.

Art. 17 Weitere Lesungen

- ¹ Bei wichtigen Vorlagen kann die Delegiertenversammlung weitere Lesungen beschliessen.

III. Wahlen und Abstimmungen**Art. 18 Wahlen und Abstimmungen**

- ¹ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren richtet sich nach Art. 14 der Statuten.

Art. 19 Bekanntgabe der Anträge

- ¹ Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende der Delegiertenversammlung die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Auf Verlangen des Vorsitzenden sind die Anträge schriftlich einzureichen.
- ² Einwendungen dagegen werden von der Delegiertenversammlung sofort erledigt.

Art. 20 Abstimmungsreihenfolge

- ¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- ² Liegen zwei oder mehr Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Dabei fällt derjenige Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.
- ³ Der obsiegende Antrag ist der Schlussabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Offene und geheime Abstimmung

- ¹ In der Regel wird öffentlich gewählt und abgestimmt.
- ² Auf Antrag eines Delegierten oder eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt die Wahl und Abstimmung geheim.

Art. 22 Ermittlung des Resultats

- ¹ Für die Annahme einer Vorlage ist die Zustimmung der Mehrheit der gewichteten Stimmen gemäss Art. 9, Abs. 4 der Statuten sowie der Mehrheit der Kopfstimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- ² Das Gegenmehr ist festzustellen.

IV. Vorstösse der Delegierten

Art. 23 Vorstösse der Delegierten

- ¹ Grundsatz
Jeder Delegierte hat das Recht alleine oder in Verbindung mit anderen Delegierten beim Vorsitzenden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen schriftlich und begründet Motionen und Postulate sowie Anfragen einzureichen.
- ² Vorstösse der Delegierten im Einzelnen
 - a) Motion
Eine Motion ist ein selbständiger, von mindestens 1/3 (Kopfstimmen) der Delegierten unterstützter Antrag, der den Vorstand verpflichten will, der Delegiertenversammlung den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzuschlagen.
 - b) Postulat
Das Postulat ist eine von mindestens 1/3 (Kopfstimmen) der Delegierten unterstützte Anregung an den Vorstand, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden oder Bericht zu erstatten.
 - c) Anfragen
Jeder Delegierte kann in sämtlichen Angelegenheiten bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung Fragen an den Vorstand einreichen. Diese dürfen keine Anträge enthalten.

Art. 24 Behandlung

- ¹
 - a) Motion und Postulat
 - Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt zu Motionen und Postulaten Antrag.
 - Der Vorstand kann beantragen, Motionen oder Postulate ganz oder teilweise zu überweisen oder abzulehnen.
 - Der Vorstand kann beantragen, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Substanzielle Textabänderungen bedingen eine Neueingabe.
 - b) Anfragen
Der Vorstand beantwortet Anfragen anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung mündlich. Es findet darüber keine Diskussion statt.

Art. 25 Beratung

- ¹ Motion und Postulat
Eine Diskussion findet nur statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Vorstand oder aus der Delegiertenversammlung bekämpft oder die Diskussion beschlossen wird.
- ² Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Motionen oder Postulate gleichzeitig beraten werden.

- ³ Ist eine Motion oder ein Postulat zum Zeitpunkt der Beratung in der Delegiertenversammlung vollzogen, kann die Motion oder das Postulat mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.
- ⁴ Am Schluss der Beratung beschliesst die Delegiertenversammlung, ob der Vorstoss an den Vorstand im Sinne der Beratungen zu überweisen oder abzulehnen ist.

Art. 26 Fristen

- ¹ Motionen, Postulate sowie Anfragen sind in der Regel an der nächsten Delegiertenversammlung, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung in der Delegiertenversammlung zu behandeln.
- ² Wird eine Motion als erheblich erklärt oder ein Postulat überwiesen, so setzt die Delegiertenversammlung dem Vorstand eine angemessene Frist an, innert welcher das Geschäft vor die Delegiertenversammlung gebracht werden muss.
- ³ Kann der Vorstand eine der Fristen aus wichtigen Gründen nicht einhalten, hat der vor deren Ablauf der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Diese kann die Frist angemessen erstrecken.

V. Protokolle

Art. 27 Protokolle

- ¹ **Inhalt und Form**
Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält
 - a) den Namen des Vorsitzenden, Namen und Anzahl der anwesenden und abwesenden Delegierten mit deren den von ihnen vertretenen Stimmen und Vorstandsmitglieder;
 - b) die namentlich aufgeführten Erwägungen in ihren Grundzügen und in getrennter Form;
 - c) die Verhandlungsgegenstände, den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
 - d) eingereichte Vorstösse der Delegierten;
 - e) alle Beschlüsse.

Das Protokoll wird den Delegierten innert drei Wochen nach der Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 28 Berichtigung und Genehmigung

- ¹ Das Protokoll wird der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt und dann von dem Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.
- ² Über allfällige Berichtigungsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 29 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 21.06.2012 in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21.06.2012.

St. Moritz, den 21. Juni 2012

Der Präsident

Der Protokollführer

.....
Marco Caminada

.....
Gottfried Blaser